

**per beA**

Walek Rechtsanwälte, Kottenheimer We2 39, 56727 Maye

Finna

Amtsgericht Mayen

- **Mahngericht** -

St-Veit-Straße 38

56727 Mayen

Register Nr.: 12/X.00378/24/12

Otmar Klein GmbH ./ Herkenrath, Inge

(Bei Antwort/Zahlung angeben)

Mayen, 05.06.2024

Durchwahl Sekretariat:

Tel 989077 Fax 989090

email: groh@walek-rechtsaewaete.de

www.walek-rechtsaewaete.de

## **Klagebegründung**

In dem Rechtsstreit

**Otmar Klein GmbH ./ Herkenrath, Inge**

**Ihr Zeichen: 24,6607758-0-9**

zahlen wir weitere Gerichtskosten ein und beantragen

**das streitige Verfahren durchzuführen.**

Darüber hinaus wird beantragt,

**den Rechtsstreit an das AG Sinzig**

abzugeben.

In dem noch anzuberaumenden Termin zur mündlichen Verhandlung wird beantragt:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 3.313,59 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5-%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB ab dem 04.11.2023 zu zahlen.

2. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtlich entstandene Inkassokosten in Höhe von 381,40 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5-%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Falls das Gericht ein schriftliches Vorverfahren anordnet und die Beklagte nicht innerhalb der gesetzten Frist ihre Verteidigungsbereitschaft bekundet oder aber die Klageforderung anerkennt, beantragen wir .

den Erlass eines Versäumnis- oder Anerkenntnisurteils im schriftlichen Vorverfahren.

Zur

### **Klagebegründung**

tragen wir wie folgt vor:

#### **1. Hauptforderung**

Mit dem Klageantrag zu 1.) begehrt die Klägerin das Entgelt für die von der Beklagten beauftragte Beseitigung eines Wasserschadens an deren Wohnhaus gemäß § 63 I I BGB. Es liegt der folgende Sachverhalt zu Grunde:

#### **1. Vertragsschluss**

Die Beklagte beauftragte die Klägerin mit der Beseitigung eines Wasserschadens in deren Wohnhaus in Kempenich, der dort im Bereich Flur-WC-Treppenhaus-Keller eingetreten war. Es sollten die Malerarbeiten ausgeführt werden.

Vor Auftragserteilung nahm die Klägerin die Arbeiten bei der Beklagten in Augenschein, was in einer ersten Kostenschätzung vom 19.10.2022 einmündete. Diese lautete auf insgesamt **9.979,34 EUR**. Dabei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nur **Um** eine Kostenschätzung handelt.

**Beweis:** **KI\_Kostenschätzung 2210119.**

Während der Arbeiten stellte sich heraus, dass noch weitere Arbeiten erforderlich sind. Die Klägerin unterbreitete für diese Arbeiten unter dem 06.02.2023 ein weiteres Nachtragsangebot als Kostenschätzung, die auf **2.702,35 EUR** lautete.

**Beweis:** K2\_1. Nachtragsangebot als Kostenschätzung 2302104

Auf dieser Grundlage beauftragte die Beklagte die Klägerin mit der Durchführung der Arbeiten

**Beweis:** Zeugnis der Ingrid Klein, zu ade über die Klägerin  
K3A\_Auftragserteilung vom 16.11.2022.  
K3B\_Freigabe restl. Tapezierarbeiten

## **2; Durchführung der Arbeiten**

Die Klägerin führte sodann die ,Arbeiten aus: Es wurden jene Arbeiten vorgenommen, die in der Schlussrechnung vom 14.08.2023 aufgeführt sind.

**Beweis:** K4A\_Herkenrath\_2023 .08.14\_ Schlussrechnung.

Nach der Abnahme stellte die Klägerin die Arbeiten sodann mit insgesamt **16.391,63 EUR** in Rechnung .

**Beweis:** K4A\_Herkenrath\_2023.08.14\_ Schlussrechnung.

Hiervon wurden die Abschlagszahlungen der Beklagten auf die Schlussrechnung abgesetzt, sodass der Rechnlingsbetrag auf **8.586,54 EUR** lautete.

**Beweis:** K4A\_Herkenrath\_2023 .08.14\_ Schlussrechnung

Hierauf zahlte die Beklagte unter dem 16.10:2023 einen Betrag i.H.v. 3000 EUR und unter dem 23.11.2023 einen weiteren Betrag i.H.v. 2.338,03 EUR.  
Die Zahlungen wurden nach § 367 1BGB verrechnet.

**Beweis:** K4A\_Herkenrath\_2023.08.14 Schlussrechnung  
K4B\_Forderungsaufstellung

Der Restbetrag i.H.v. 3313,59 EUR ist weiterhin zur Zahlung offen und wird mit dem Klageantrag zu 1.) begehrt.

## II Kosten der Rechtsverfolgung

Mit dem Klageantrag zu 2.) begehrt die Klägerin Ersatz der vorprozessual entstandenen Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 280, 286 BGB. Nachdem die Beklagte -trotz Mahnungen -

Beweis: ·KS\_Zahlungserinllierung E-Mail. vom 15.09.2023  
K6\_1.Mahnung v. 27.09.2023  
K7\_2.Mahnung.v. 12.10.2023  
K8\_3.Mahnung vom 27.10.2023

keine Zahlungen leistete, beauftragte die Klägerin im März 2024 ihre jetzige Prozessbevollmächtigte mit der außergerichtlichen Einziehung der Forderung: Die Beklagte wurde daraufhin unter dem 28.03.2024 aufgefordert, die offene Forderung einschließlich Verzugszinsen und Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Beweis: K9\_Mahnschreiben 28.03.2024

Zahlungen erfolgten nicht. Damit sind auch die Kosten der Rechtsverfolgung durch die Beklagten zu erstatten. Diese ermittelt sich wie folgt:

<i>Bezeichnung</i>		<i>Betrag</i>
Außergerichtliches Verfahren - Zivilsachen		
1,30 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV, § 13 RVG. (Streitwert: 3.313,59 €)		361,40€
Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienst-		

leistungen, Nr. 7002 VV		20,00 €
Zwischensumme		381,40 €
Endsumme		381,40 €

Diese Gebühren werden mit dem Klageantrag zu 2.) geltend gemacht.

Damit ist auch dem Klageantrag zu 2.) stattzugeben.

Dr. Jens Groh

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Erbrecht

Beglaubigt

